

keine Transformation des Gegebenen, sondern eine Reformation, eine allmähliche Veredelung des Faktischen. „Und die Geschichte hat gezeigt, daß man den Staat vom niederen auf ein höheres Niveau heben kann, wo dann der Gedanke der Gerechtigkeit und der Humanität innen- und außenpolitisch so mächtig wird, daß er den Geist der Macht und Souveränität dazu zwingt, sich ihm zu stellen.“ Aber auch in Zeiten der Dekadenz bleibt die Aufgabe des Christen dieselbe: „am Leben der natürlichen Welt teilzunehmen mit der Aufgabe, durch sein Zeugnis ihren Standard zu heben.“

Nur auf der Voraussetzung eines solchen Vertrauens zur staatlichen Gewalt, sagt Bedoyère, konnte die Lehre vom „gerechten Krieg“ entstehen. Wenn diese Voraussetzung nun durch das Verfahren der modernen Staaten erschüttert wird, ist damit dennoch nicht der Staat als soziale Kategorie diskreditiert, sondern es ist uns Christen nur um so mehr aufgegeben, unsern Staat wieder auf die Bahn zu bringen. „Unsere verzweifelten, nun schon atomischen Kampf um das Weiterleben zu verdammern und keinen Teil daran zu haben, riecht sicher nach Pharisäern, die unsern Herrn verurteilten, weil er sich mit Zöllnern und Sündern einließ. Andererseits: wenn man es versäumt, zu verurteilen, was böse ist, wenn man es unterläßt, die wirkliche Moral daraus zu ziehen und sich doppelt anzustrengen, daß man die Welt davon überzeuge, daß ihr einziges Heil in der Rückkehr zum Vater im Himmel liegt, dann leugnet man die Bedeutung des Evangeliums selbst.“ Am Ende dieses Berichts geben wir der Hoffnung Ausdruck, daß er gerade wegen der anscheinend so großen Gegensätze der Meinungen klärend wirkt. Eine Unordnung durch Krieg zu verteidigen ist sinnlos. Darum besteht der erste und größte Verteidigungsbeitrag im Wirken für eine verteidigungswerte Ordnung, ein Beitrag, der weithin gegen die herrschenden Strömungen geleistet werden muß (Ancel). Hat man aber eine Ordnung oder hat man doch wenigstens einen ebenso entschlossenen Willen, sie zu schaffen, wie man den Willen zu militärischer Verteidigung hat, dann ist es ein Nonsens, einem unbedingten Pazifismus anzuhängen (Bedoyère).

Die Vorarbeiten zu einem Bewahrungsgesetz in Deutschland

Als der deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 18. 9. 1951 den von der Fraktion des Zentrums eingebrachten Entwurf eines Bewahrungsgesetzes (Drucksache Nr. 2366) in erster Lesung debattierte, erfuhr die breitere Öffentlichkeit erneut von den Bemühungen um ein Gesetz, das seit mehr als dreißig Jahren von maßgebenden Fürsorgekreisen angestrebt wird. Bereits 1920 legte die Gründerin des Kath. Fürsorgevereins für Frauen, Mädchen und Kinder, Agnes Neuhaus, dem Reichstag den Entwurf eines solchen Gesetzes vor. Die Verhandlungen zogen sich bis 1929 hin und führten zur Ausarbeitung von zehn Geszentwürfen, ohne daß der Reichstag zur Verabschiedung eines Bewahrungsgesetzes kam. Zwei Gründe vor allem verhinderten sein Zustandekommen: die Kostenfrage und das Problem des Fürsorgezwanges, d. h. die Beschränkung der persönlichen Freiheit.

Als die Diskussion damals abbrach, war der Bewahrungsgedanke als gerechtfertigte Maßnahme der Fürsorge an-

erkannt. Alle Parteien waren einig, daß das Gesetz ein Fürsorgegesetz sein solle. Diese Auffassung ist festgehalten in den Reichsgrundsätzen für ein Bewahrungsgesetz vom 26. 1. 1928: „Die Bewahrung soll eine Maßnahme der Fürsorge sein mit dem Zweck, den Bewahrten zur Arbeit anzuhalten und an ein geordnetes Leben zu gewöhnen. Ist dies nicht möglich, so ist Zweck der Bewahrung der fürsorgerische Schutz des Bewahrten.“ Parallel zu den Verhandlungen über das Bewahrungsgesetz liefen damals die Verhandlungen zum Irrengesetz und die Strafrechtsreform. Die Verhandlungen beeinflussten sich gegenseitig.

Im Jahre 1933 unternahmen die gleichen Kreise erneut einen Vorstoß zur Schaffung eines Bewahrungsgesetzes. Aber es war nicht der richtige Zeitpunkt, um ein Gesetz, das von dem Grundgedanken einer echten menschlichen Fürsorge für den Nächsten ausging, durchzubringen. Die neuen Gewalthaber sahen zwar dies Fürsorgeproblem, lösten es aber in einer ihnen genehmen und uns noch wohlbekannten Weise (Sterilisation, Arbeitshaus, Sicherungsverwahrung, Konzentrationslager). Es mußten weitere sechzehn Jahre vergehen, bis im Jahre 1949 auf Grund des Initiativantrages der CDU/CSU die Bundesregierung vom Bundestag beauftragt wurde, den Entwurf eines Bewahrungsgesetzes vorzulegen. Die Geschichte der jahrzehntelangen Verhandlungen über ein Bewahrungsgesetz hat das Problem reif gemacht. Der Antrag des Zentrums dürfte den Zweck verfolgt haben, seine Erledigung zu beschleunigen. Die Bundestagsdebatte am 18. 9. 1951 endete erwartungsgemäß mit der Überweisung des Zentrums-Entwurfs an den Ausschuß für öffentliche Fürsorge.

Für welche Menschen brauchen wir die Bewahrung?

Zum Kreis der Bewahrungsbedürftigen sollen die Personen rechnen, die aus irgendeinem Grunde nicht imstande sind, ein geordnetes Leben zu führen und sich in die Gemeinschaft einzufügen. Verschieden sind die Ursachen dafür: psychopathische Konstitution, Fehlen einer geordneten Erziehung, Trunksucht, Rauschgiftsucht, hemmungsloses Triebleben, insbesondere Wandertrieb. Solche Veranlagungen und Entwicklungsmängel äußern sich in einem Verhalten, das man gemeinhin als „asozial“ bezeichnet, ohne damit ganz das Richtige zu treffen. Es äußert sich auf verschiedene Weise: in frühen Stadien in einer Schwererziehbarkeit, in einem Nichtreagieren auf normale Erziehungsmittel, im späteren Verlauf in Verwahrlosungserscheinungen aller Art, z. B. in Arbeitsscheu, Süchtigkeit, Liederlichkeit, Haltlosigkeit, Prostitution, im ständigen Landstreichen, Betteln, im Vernachlässigen der eigenen Person sowie der Sorge für die Angehörigen. Menschen dieser Art zeigen krankhafte Verstandes- und Willensschwäche oder eine außergewöhnliche Stumpfheit des sittlichen Empfindens. Infolge ihrer geistigen oder seelischen Anomalität sind sie für ihr Handeln nicht voll verantwortlich zu machen; es sind die Menschen, die mit dem Leben nicht zurechtkommen und bei denen notwendige und zweckmäßige Fürsorgemaßnahmen nicht möglich sind, weil sie gegen ihren Willen nicht durchgeführt werden dürfen. Anstatt sich selbst zu erhalten, leben diese Menschen meist auf Kosten der Gesamtheit und verursachen einen hohen Fürsorgeaufwand, ohne daß die Fürsorge einen Erfolg erzielt. Sie verwahrlosen trotz besten Willens und guter Vorsätze, und nur zu oft werden sie das Opfer ihrer Veranlagung und oft auch der Gewissenlosigkeit anderer.

Jeder Fachmann weiß sofort, um welche Art von Menschen es sich handelt; und doch ist es nicht leicht, den Personenkreis eindeutig zu definieren. Soll man von der Veranlagung ausgehen oder von den Formen, in denen das asoziale Verhalten sich äußert? In der Schweiz hat man den Personenkreis vom Verhalten her abgegrenzt, in England aus der Verbindung von Veranlagung und Verhalten.

Der Entwurf des Zentrums (1951) sagt in § 2:

„Eine Person über 18 Jahre kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes der Bewahrung überwiesen werden, wenn

- a) sie auf Grund einer krankhaften oder außergewöhnlichen Willens- oder Verstandesschwäche oder einer Stumpfheit des sittlichen Empfindens verwahrlost ist oder zu verwahrlosen droht *und*
- b) andere Möglichkeiten zur Beseitigung der Verwahrlosung oder drohenden Verwahrlosung nicht gegeben sind oder bisher vergeblich angewandt wurden.“

Der Entwurf scheidet geistig normale oder an der Grenze des Normalen stehende Personen, auch wenn bei ihnen Verwahrlosung vorliegt oder droht, aus. Es sollen nur die Menschen erfaßt werden, bei denen das Abgleiten auf krankhafte oder außergewöhnliche Willens- oder Verstandesschwäche oder außergewöhnliche Stumpfheit des sittlichen Empfindens zurückzuführen ist.

Bei früheren Erörterungen war vorgeschlagen worden, zur Kennzeichnung der pathologischen Seelenzustände des Bewahrungsbedürftigen den Begriff des „moralischen Schwachsinn“ in das Gesetz aufzunehmen. Überwiegend wird heute die Meinung vertreten, daß dieser Begriff durch die Fassung „Stumpfheit des sittlichen Empfindens“ besser umschrieben sei, zumal die Medizin ihn nicht kenne. Obwohl bekannte Psychiater auch den Begriff der „Stumpfheit des sittlichen Empfindens“ ablehnen, glauben die maßgebenden Kreise, daß diese Fassung am ehesten Aussicht auf Annahme im Parlament hat.

Die Subsidiarität der Bewahrung

Aus § 2 des Entwurfs ergibt sich eine wesentliche Einschränkung, da die Bewahrung nur angeordnet werden darf, wenn andere Möglichkeiten, einer Gefährdung oder Verwahrlosung zu begegnen (vormundschaftliche Maßnahmen, Behebung des Notstandes durch die eigene Familie), nicht bestehen. Die Bewahrung soll aber auch gegenüber allen gesetzlichen Maßnahmen abgegrenzt werden, die aus anderer Veranlassung die persönliche Freiheit beschränken (Maßnahmen des Jugendwohlfahrtsgesetzes, Fürsorgeerziehung, Freiheitsbeschränkungen gegenüber Geisteskranken, durch Arbeitserziehung, auf Grund des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung und polizeiliche Maßnahmen, die nicht in den Bereich der Fürsorge fallen).

Es bestehen also heute bereits gesetzliche Bestimmungen, die die Möglichkeit geben, bewahrungsbedürftige Personen in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränken. Weil aber das Bewahrungsgesetz Lücken schließen soll, ist die Tendenz verständlich, den Personenkreis nicht nach bestimmten Gruppen von Bewahrungsfällen zu bestimmen, sondern die Bewahrungsbedürftigkeit begrifflich festzulegen. Man sucht nach einer Generalklausel für den Fall, daß keine andere Möglichkeit zur Behebung des Zustandes der Gefährdung oder Verwahrlosung besteht.

1. Die strafrechtlichen Bestimmungen

Agnes Neuhaus forderte bereits s. Zt. eine klare Trennung zwischen fürsorglicher Bewahrung und strafender Verwahrung. Das Gesetz v. 24. 11. 1933 brachte in § 42 a—i des Strafgesetzbuches (StGB) Maßregeln zur Sicherung und Besserung im Zusammenhang mit Strafverfahren. Neben der Einweisung geisteskranker und vermindert zurechnungsfähiger Verbrecher in Heil- und Pflegeanstalten (§ 42 b), zum Schutze der öffentlichen Sicherheit, und von kranken und giftsüchtigen Verbrechern in Trinkerheilanstalten (§ 42 c) ist die Unterbringung wegen gemeinschaftsschädlichen Verhaltens in Arbeitshäusern (§ 42 d) vorgesehen. Durch diese Bestimmung sollen vor allem Bettler, Landstreicher, Dirnen, Nährpflichtssäumige erfaßt werden, allerdings nur im Rahmen der Strafbestimmungen des § 361 Nr. 3—5, 6 a—8 StGB. Insoweit sind Unterbringungsmaßnahmen erst möglich, wenn eine strafbare Handlung vorliegt. (Im Augenblick ist die Anwendung von § 42 d StGB für den Bereich der US-Zone unmöglich gemacht, weil er mit Wirkung vom 1. 4. 1949 durch das US.Mil.Reg.Ges. Nr. 14 außer Kraft gesetzt ist.)

2. Die Irrenfürsorge

Die Anstaltsunterbringung Geisteskranker ist auf verschiedenen Einzelgebieten geregelt. Neben der Unterbringung nach § 42 b StGB und der nach § 429 a Strafprozeßordnung (StPO) gibt § 127 Abs. 2 StPO noch die Möglichkeit zur vorläufigen Festnahme *gemeingefährlicher* Geisteskranker. Die Unterbringung hilfsbedürftiger Geisteskranker ist als Fürsorgemaßnahme durch die 4. Vereinf. VO v. 9. 11. 1944 den Landesfürsorgeverbänden zur Pflicht gemacht (vergl. Ziff. 7 der Fürsorgerechtsvereinbarung vom 3. 5. 1949). Das Land Baden hat ein besonderes Irrenfürsorgegesetz vom 25. 6. 1910. Gemeingefährliche Geistesranke können im Rahmen polizeilicher Maßnahmen auf Grund der verschiedenen landesrechtlichen Gesetze in Anstaltsbewahrung genommen werden. Allerdings bedarf diese Einweisung im Hinblick auf Art. 104 des Grundgesetzes der Entscheidung des Richters. Das Land Niedersachsen hat das Gesetz über die Anstaltsunterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker, Rauschgift- und Alkoholsüchtiger vom 23. 5. 1950 erlassen, nach dem die Unterbringung auf Antrag der Verwaltungsbehörde vom Amtsgericht angeordnet wird, Hamburg das Gesetz vom 17. 8. 1949. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß zunächst keine Handhabe gegeben ist, um die verwahrlosten Geistesschwachen zu erfassen. Diese Lücke müßte das Bewahrungsgesetz schließen.

3. Die Unterbringung im Bereich der allgemeinen Fürsorge

Nach § 20 der VO über die Fürsorgepflicht (RFV) vom 13. 2. 1924 kann die Verwaltungsbehörde denjenigen, der, obwohl arbeitsfähig, infolge seines sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfällt oder einen Unterhaltsberechtigten anheimfallen läßt, in eine als geeignet anerkannte Anstalt oder Einrichtung zur Arbeit unterbringen, wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entzieht.

Es genügt für die Unterbringung die Versäumnis der Unterhaltspflicht, ohne daß eine Verwahrlosung eingetreten zu sein oder zu drohen braucht. Das Ziel des § 20 RFV ist, zu verhindern, daß die öffentliche Fürsorge durch ungerechtfertigte Beanspruchung von Mitteln mißbraucht

wird. Die Anwendung des § 20 RFV ist z. Zt. in Frage gestellt. Die Fürsorgepflicht-VO ist kein förmliches Gesetz, das nach Art. 104 GG heute Rechtsgrundlage einer Freiheitsentziehung sein muß. Bedenken ergeben sich außerdem wegen Art. 12 Abs. 3 GG, der Zwangsarbeit nur bei gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung zuläßt.

Im allgemeinen gilt im Fürsorgerecht der Grundsatz, daß Hilfsbedürftigkeit in der Regel zu keiner Einschränkung der persönlichen Freiheit führen darf. Deshalb kann Fürsorge in einer Anstalt gegen den Willen des Hilfsbedürftigen nur erfolgen, wenn ein besonderes Gesetz es gestattet (§ 11 Abs. 1 der Reichsgrundsätze [RGr] v. 4. 12. 1924). Wenn bei Arbeitsscheu oder unwirtschaftlichem Verhalten die Fürsorge auf Anstaltspflege beschränkt, offene Pflege aber abgelehnt werden kann (§ 13 Abs. 2 RGr), so wird damit lediglich die Gehorsams- und Folgepflicht des Hilfsbedürftigen herausgestellt, aus der sich aber kein Recht zur zwangsweisen Anstaltseinweisung ergibt.

4. Die Unterbringung auf Grund des Jugendwohlfahrtsgesetzes (Fürsorgeerziehung)

Unter den Voraussetzungen der §§ 63, 62 JWG kann gegen einen Minderjährigen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zur Verhütung oder Beseitigung seiner Verwahrlosung die Fürsorgeerziehung in einer Anstalt angeordnet werden. Sie endet an sich mit der Vollendung des 19. Lebensjahres, kann aber unter bestimmten Voraussetzungen bis zum Eintritt der Volljährigkeit verlängert werden (§§ 72, 72a JWG). Nach § 63 Abs. 2 JWG darf Fürsorgeerziehung nicht angeordnet werden, wenn sie offenbar keine Aussicht auf Erfolg bietet. Nach § 73 JWG muß die vorzeitige Entlassung aus der FE erfolgen, wenn die Erreichung des Zieles der FE wegen erheblicher seelischer oder geistiger Regelwidrigkeiten aussichtslos erscheint. Ursprünglich hatte § 73 die Fassung, daß die vorzeitige Entlassung möglich sein sollte, wenn eine anderweitige gesetzlich geregelte Bewahrung sichergestellt sei. Durch die Novelle vom Jahre 1932 wurde diese Bedingung gestrichen, offensichtlich in der Erwartung eines baldigen Bewahrungsgesetzes.

Gerade diese Jugendlichen liegen aber den Fürsorgekreisen besonders am Herzen. Denn bei Ablehnung der FE und bei vorzeitiger Entlassung wegen Erfolglosigkeit oder Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze stehen sie schutz- und hilflos in der Welt.

Minderjährige Bewahrungsbedürftige könnten zwar mit Einverständnis des Sorgeberechtigten auf Grund seines Aufenthaltsbestimmungsrechtes (§ 1631 BGB) in geschlossene Fürsorge genommen werden. Meist stößt dieser Weg aber schon deshalb auf Schwierigkeiten, weil die Kostenfrage gesetzlich nicht geregelt ist und die öffentliche Jugendfürsorge bei dem Übermaß sozialer Lasten nur widerstrebend die Kosten einer geschlossenen Fürsorge übernimmt.

In etwa ist die Lücke neuerdings verengt durch die Verordnung einzelner Länder zum Schutz der heimatlosen Jugend, die den Jugendämtern das Recht gibt, heimatlose Jugendliche zur Prüfung ihrer Verhältnisse auf unbestimmte Zeit festzuhalten. Aber auch hier hat der Sorgeberechtigte sein Einverständnis zu geben, wobei im Falle der Verweigerung die Beschränkung des Sorgerechts (§ 1666 BGB) oder die Anordnung der vorl. Fürsorgeerziehung (§ 67 JWG) die Festhaltung ermöglichen kann.

Wesentlich schwieriger sind aber die erwachsenen Bewahrungsbedürftigen zu erfassen, solange nicht die Voraussetzungen einer der genannten Unterbringungsmöglichkeiten gegeben sind. Außer ihnen kommt nur noch die Entmündigung in Betracht.

5. Entmündigung (§ 6 BGB) als Bewahrungsgrundlage

Überwiegend wird die Koppelung von Entmündigung und Bewahrung abgelehnt. Die Entmündigung führt zu einer weitgehenden Entrechtung, die für manche Bewahrungsfälle nicht notwendig und wünschenswert ist. Dazu besteht heute die rechtliche Erschwerung, daß im Hinblick auf die durch Art. 104 des Grundgesetzes geforderte Einschaltung richterlicher Gewalt bei jedem Eingriff in die Freiheit, auch bei einem Entmündigten, die Anstaltsunterbringung nur auf Grund einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes möglich sein dürfte. Das bedeutendere Hindernis wird in den meisten Fällen wiederum die Frage der Kosten für eine Anstaltsunterbringung sein.

6. Die Bewahrung aus polizeilichen Gründen

Für Geisteskranke, Trinker und Rauschgiftsüchtige sind in einigen Ländern die gesetzlichen Grundlagen für die Anstaltsunterbringung geschaffen (vgl. Niedersachsen). Die Einweisung muß das Gericht aussprechen. Es handelt sich hier um eine polizeiliche Maßnahme. Im allgemeinen kann die Polizei eine Freiheitsbeschränkung nur zum eigenen Schutz des Betroffenen sowie zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr und nur bis zum nächsten Tage durchführen (vergl. z. B. § 15 Preuß. Pol. Verw. Ges., Art. 104 Abs. 2 S. 3 Grundgesetz). Mit polizeilichen Mitteln läßt sich die Dauerbewahrung also nicht erreichen.

Weitere Forderungen

Bewahrung in der Wandererfürsorge

Die Fürsorgekreise weisen immer wieder darauf hin, daß sich unter den Wandernden Personen befinden, auf welche die Voraussetzungen des Bewahrungsgesetzes zutreffen. Es sind die alten und kranken Wanderer, die haltlosen Vagabunden und Landstreicher, die sich weigern, sesshaft zu werden, und ständig gegen die Meldebestimmungen verstoßen, die unerlaubt betteln und hausieren. Aufgabe der Wandererfürsorge muß es sein, die Wanderunfähigen aus dem Wandererstrom auszuschalten und der Bewahrung zuzuführen. Dazu bedarf es der gesetzlichen Handhabe. Die gesetzliche Neuordnung des Wandererwesens ist in Vorbereitung.

Gefährdeten- und Geschlechtskrankenfürsorge

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1927 (entspr. die neueren Gesetze von Bremen und Hamburg vom 25. 10. 1948 bzw. vom 1. 2. 1949) läßt die Zwangsbehandlung und ein Festhalten des Kranken nur aus Gründen der Ausheilung zu. Das Bundeskabinett hat am 18. 12. 1951 den Entwurf eines neuen Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten verabschiedet. Darüber hinaus erstreben die Fürsorgestellten eine gesetzliche Handhabe, um die dem Kreis der Bewahrungsbedürftigen zuzurechnenden ausgeheilten Personen der Anstaltsbewahrung zuzuführen.

Strafgefangenen-Entlassenen-Fürsorge

Auch ein Teil der entlassenen Gefangenen erfüllt die Voraussetzungen der Bewahrung. Die Erfahrungen der Entlassenenfürsorge zeigen, daß diese Menschen, wenn sie nach der Strafverbüßung in das frühere Milieu zurückkommen, meist rückfällig werden. Im Gefängnis fügen sie sich der ihnen gesetzten Ordnung, in der Freiheit können sie sich infolge ihrer Veranlagung oder Anfälligkeit gegenüber schädlichen Umweltseinflüssen nicht halten und stehen bald wieder vor dem Gefängnistor. Nicht wenige unter ihnen suchen die Gelegenheit zur strafbaren Handlung, um wieder in den schützenden Bereich der Gefängniszelle zu kommen.

Verhütung erbkranken Nachwuchses

Es waren katholische Kreise, die im Jahre 1933 dafür eintraten, an die Stelle der Sterilisierung die Bewahrung treten zu lassen. Gegenüber den heute schon wieder laut werdenden Forderungen nach einem Sterilisationsgesetz ist zu sagen: Mit der Unfruchtbarmachung ist es z. B. bei der Mehrzahl der weiblichen Personen, die für eine Bewahrung in Frage kommen, nicht getan: sie werden vielleicht doppelt hemmungslos, falls man sie nicht rechtzeitig bewahrt, Geschlechtskrankheiten verbreiten. Wenn also die Mehrzahl der Sterilisierten ohnehin gleichzeitig bewahrt werden muß, sollte man sich mit der Bewahrung begnügen! Die christlichen Kreise werden alles daransetzen, um ein neues Sterilisationsgesetz zu verhindern. Aber das Problem der hemmungslosen Fortpflanzung der körperlich und geistig Minderwertigen bleibt bestehen. Es kann, wenn überhaupt, in einer für den Christen tragbaren Weise allein durch die Bewahrung gelöst werden.

Trinkerfürsorge

Im Bereich der Trinkerfürsorge ist der augenblickliche Rechtszustand besonders unbefriedigend. Nicht in allen Ländern ist, wie in Niedersachsen und Hamburg, wenigstens gegenüber gemeingefährlichen Trinkern die zwangsweise Einweisung gestattet. Eine Eingabe der Bayerischen Landesstelle gegen die Suchtgefahren vom 2. 1. 1952 an den Landtag weist auf die unhaltbare Situation hin, die sich aus dem Mangel einer gesetzlichen Handhabe, gegen Trinker vorzugehen, ergibt, und die vor allem die Familien dieser Trinker bedroht. Unter Hinweis auf Art. 6 GG, der die Familie dem besonderen Schutze des Gesetzgebers unterstellt, wird der sofortige Erlaß eines Gesetzes gefordert, das Tausende von Familien vor dem Untergang bewahrt. Die Eingriffsmöglichkeiten des § 42 c StGB, des § 6 BGB usw. sind in keiner Weise ausreichend, um Trinker zwangsweise einer Entziehungskur in einer Heilanstalt zuzuführen.

Die gesetzliche Rechtfertigung der Bewahrung

Schutz des Einzelnen — Schutz der Gesellschaft

Man hat gesagt, es scheine nicht ehrlich zu sein, so zu tun, als ginge es im Bewahrungsgesetz nur um das Wohl des Bewahrten; es gebe doch Fälle, in denen der Betroffene mit Recht fragen könnte: „Was wollt Ihr eigentlich von mir, wenn ich Euch nicht störe?“ Deshalb sollte Bewahrung nur dann angeordnet werden, wenn nicht nur der Betroffene bewahrungsbedürftig sei, sondern auch die Gesellschaft vor ihm geschützt werden müßte. Man komme nicht darum herum, in das Gesetz die Gefährdung der gesell-

schaftlichen Ordnung als Bewahrungsgrund einzubeziehen.

Es handelt sich hier um die schwierigste Frage des ganzen Bewahrungsgesetzes. Die Meinungen gehen weit auseinander. Die letzte Bundestagsdebatte zeigte, daß die Aufnahme der gesellschaftlichen Gefährdung in das Gesetz die Beratungen und Abstimmungen im Bundestag komplizieren würde, da die Vertreter der SPD keinen Zweifel darüber gelassen haben, daß sie die Ausdehnung des Gesetzes über den Individualschutz auf den gesellschaftlichen Schutz ohne Einschränkung ablehnen.

Die Streitfrage aus der Sicht der Verfassung

Im Grundrechtsteil des deutschen Gesetzes wurde der Freiheit der Einzelperson nach einer Zeit fortgesetzter Mißachtung der Menschenwürde besondere Bedeutung zugemessen. Bei den Erörterungen zum Grundgesetz bestand aber auch darüber Einigkeit, daß der Freiheit immer bestimmte, im allgemeinen Interesse liegende Schranken gezogen sind. Allerdings sollten Eingriffe in die Freiheitsrechte nur möglich sein, sofern diese nicht in ihrem Wesen angetastet werden und vor allem die Menschenwürde geachtet bleibt. Art. 2 Abs. 2 GG sagt: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In dieses Recht darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Art. 2 will die Freiheit der Person im Sinne der körperlichen Bewegungsfreiheit geschützt wissen. Diese Bewegungsfreiheit ist eindeutig unter den Grundsatz des sogenannten Vorbehaltes des Gesetzes gestellt. Aus der Sicht der Verfassung ist damit festgelegt, daß die Freiheitsbeschränkung auf einem förmlichen Gesetz beruhen muß.

Was nun das Maß der Beschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit angeht, so ist dazu aus den Grundgedanken der Verfassung zu sagen:

Die Einordnung jedes Einzelnen in die Gesellschaft gehört zu ihren Motiven und findet in ihr vielfältig Ausdruck. Dieser Verpflichtung des Einzelnen entspricht das Recht und die Pflicht des Staates, das Wohl der Gesamtheit zu fördern. Freiheit und Verantwortung gehören zusammen. Ohne die Verantwortung des Einzelnen vor sich selbst und vor der Gesellschaft gibt es keine Freiheit. Sicher wird man der Gesellschaft ein Recht zum Eingriff in die Rechtssphäre des Einzelnen zubilligen, wo sie von ihm gefährdet wird.

Auch eine wohlgemeinte Fürsorge für den Einzelnen bedeutet immerhin eine Beschränkung seiner Freiheit. Deswegen bedarf sie in der Regel seiner Einwilligung. Doch das setzt einen Bürger voraus, der im Vollbesitz eigener Verantwortungsfähigkeit und Selbstführung ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor — bei den Bewahrungsbedürftigen handelt es sich ausnahmslos um Menschen mit einer krankhaften und außergewöhnlichen Willens- oder Verstandesschwäche oder einer Stumpfheit des sittlichen Empfindens —, so ist es sittlich gerechtfertigt, wenn der Staat die Freiheit beschränkt. Dieser Eingriff rechtfertigt sich aus der allgemeinen Fürsorgepflicht, auf Grund deren der Staat den Bürger vor körperlichem und sittlichem Verfall zu schützen hat.

Es dürfte nicht zur Lösung des Gesamtproblems „Bewahrung“ beitragen, wenn der Schutz der Gesamtheit zu stark in den Vordergrund geschoben wird. Man sollte ihn auf strafrechtliche Fälle beschränken. Wenn § 1 des Entwurfes sagt: „Die Bewahrung ist eine Maßnahme der öffentlich-

rechtlichen Fürsorge. Ihr Zweck ist der Schutz des zu Bewahrenden vor Verwahrlosung und seine Gewöhnung an eine sinnvolle Arbeit und ein geordnetes Leben“, so wird man einer solchen Formulierung des Gesetzes seine Zustimmung geben können.

Der Begriff der Verwahrlosung

Der Entwurf definiert den Begriff der Verwahrlosung nicht. Er folgt damit dem Beispiel des Jugendwohlfahrtsgesetzes (§§ 56, 63 JWG), das es der fürsorgerechtlichen Praxis und Rechtsprechung überließ, ihn herauszuarbeiten. Aber im Bereich der Jugendfürsorge war das der gegebene Weg, weil das Gesetz selbst in § 1 („Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“) den Ausgangspunkt gab. So wird bei einem Jugendlichen von Verwahrlosung gesprochen, wenn bei ihm ein dem Erziehungsziel des § 1 entgegengesetzter Entwicklungsprozeß sich anbahnt oder vorliegt. Man spricht dann von einem Zustand der Untüchtigkeit, der eine Gefährdung des Minderjährigen, seiner Umgebung oder der Allgemeinheit zur Folge hat und durch Erziehungsmaßnahmen behoben werden soll. Für den Erwachsenen werden die gleichen Grundsätze nicht ohne weiteres gelten können, und man wird deshalb zu einer anderen Begriffserklärung kommen müssen. Da der Begriff mit Bezug auf Erwachsene kaum allgemein befriedigend zu definieren ist — im Schrifttum ist er u. a. umschrieben worden als: „... ein Zustand der Lebensführung, der sich in einer körperlichen Vernachlässigung oder in einem hemmungslosen Vorherrschen einzelner Triebe äußert und auf der Unfähigkeit beruht, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen und sich in ein geordnetes Verhältnis zu fügen“ (hygienische, wirtschaftliche und ethische Verwahrlosung) —, wird es zweckmäßig sein, den gleichen Weg zu wählen, den das JWG einschlug. Zu beachten ist aber, daß zu den im äußeren Bereich liegenden Kennzeichen des Abgleitens die in § 2 a des Entwurfs genannten subjektiven Mängel hinzutreten müssen. Daraus folgt: nicht unter das Bewahrungsgesetz fallen arbeitscheue oder liederliche Menschen, die zwar die Merkmale der Verwahrlosung tragen, aber sonst geistig normal sind. Man wird einen verbummelten Künstler, der in den Augen seiner Mitmenschen als verwahrlost gilt, nicht unter das Bewahrungsgesetz stellen können.

Um bei der Anwendung des Gesetzes jeden Mißbrauch auszuschließen, wird es notwendig sein, bei der Entscheidung, ob Verwahrlosung vorliegt und ob diese Verwahrlosung auf willens-, verstandesmäßige oder sittliche Mängel zurückzuführen ist, Sicherungen einzubauen, die einen Mißbrauch des Gesetzes in jedem Fall ausschließen.

Das Gerichtsverfahren

Die Zwangseinweisung ist ein folgenschwerer behördlicher Eingriff. Er soll nach dem Entwurf vom Vormundschaftsgericht verfügt werden, dessen Entscheidung der Nachprüfung durch das Landgericht unterliegt (§§ 4, 9). Mit Recht wird dieser Vorschlag angegriffen. Die Würde des Menschen und seine Freiheit verlangen ein Gerichtsverfahren, das mit Rechtsgarantien ausgestattet ist, wie sie nur im ordentlichen Prozeß gegeben sind: ein Verfahren mit den ordentlichen Rechtsmitteln der Berufung und Revision an das oberste Gericht, in dem neben dem Richter der für den Einzelfall kundige Sachverständige eingeschaltet sein muß. Die Hinzuziehung von Laienbeisitzern

kann dabei mehr schaden als nützen. Diese Sicherungen wären schon deshalb zu wünschen, um die nicht unberechtigten Bedenken gegen einen Mißbrauch des Gesetzes aus dem Wege zu räumen, dann aber auch aus Gründen einer höchstinstanzlichen Festlegung der Begriffe „Verwahrlosung“ und „Bewahrungsbedürftiger“.

Die Durchführung der Bewahrung

Die Vielfältigkeit des Personenkreises der Bewahrten erfordert eine Vielgestaltigkeit des Vollzuges. Schon das zweifache Ziel der Bewahrung: 1. Erziehung zur Arbeit und zu einem geordneten Leben, 2. pflegerische Versorgung, wo dies Ziel nicht mehr erreichbar scheint, zeigt, daß diese beiden Kategorien von Menschen nicht mit den gleichen Maßnahmen zu behandeln sind. Es soll damit nicht vorgeschrieben werden, daß für die Unerziehbaren besondere Anstalten zu schaffen wären, sondern es soll auch innerhalb einer Anstalt ein Stufenvollzug möglich sein. Die erste Zeit nach der Einlieferung in die Anstalt wird der Beobachtung gewidmet sein müssen. In Anstalten mit gutem fürsorglichen Personal wird diese Beobachtung im Arbeitsbetrieb aller Abteilungen möglich sein, andernfalls, besonders in größeren Anstalten, empfiehlt sich eine eigene Beobachtungs- und Übergangsabteilung wie in der Fürsorgeerziehung. Ist die besondere Eigenart des zu Bewahrenden klar erkannt, so ist danach die Art seiner Behandlung zu bestimmen, insbesondere die Beschäftigung zu wählen. Es wird sich nicht empfehlen, die bewahrungsbedürftigen Personen nach dem Grund, der zu ihrer Einweisung geführt hat, zu gruppieren, sondern nach der Eigenart ihres Charakters, nach den besonderen Schwierigkeiten, die ihre Behandlung bereitet. Für widersetzliche Elemente wird sich eine Anstalt oder Abteilung empfehlen, die mehr dem Typus des Arbeitshauses entspricht. Für haltlose, willensschwache Personen kommen Heime und Abteilungen in Betracht, die etwa dem Charakter der Zufluchtshome für Mädchen und Frauen entsprechen. Insgesamt gesehen sollte die Durchführung der Bewahrung weitgehend nach den entsprechenden Typen dezentralisiert werden.

In jedem Falle müßte ein unstarres Stufensystem im Vollzug gegeben sein. Dieses, mit Erleichterungen, insbesondere bei der Zulassung von Besuch der Angehörigen oder Urlaub zu diesen, wird nach den Erfahrungen bei anderen Anstaltsarten vorzusehen und in den Einzelheiten der Regelung den Leitern der Anstalten zu überlassen sein.

Die Bereitstellung der Anstalten

Die Bereitstellung der Anstalten wird intensive Vorarbeit brauchen und Bedingung für das Inkrafttreten des Gesetzes sein müssen. Ohne diese Sicherung würde das sittliche Ziel des Gesetzes nicht erfüllt werden.

Die Bewahrung soll primär Erziehungs- und Heilfürsorge sein, erst in zweiter Linie Absonderung. Ihr Vollzug verlangt daher volle Mitarbeit des Heilpädagogen, des Psychiaters, Psychotherapeuten und des Seelsorgers. Es ist zu befürchten, daß die notwendigen Anstalten mit dem sachkundigen Personal in nächster Zeit nicht verfügbar sein werden, schon wegen der beträchtlichen Errichtungskosten. Daher wird es einer verständigen Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern bedürfen, um die Kosten der Bewahrung sicherzustellen. Es nützt nichts, ein Bewahrungsgesetz des Bundes zu haben, wenn hinterher die

Länder, denen die Durchführung obliegen soll, sich außerstande erklären, die Kosten aufzubringen. Die finanziellen Schwierigkeiten würden sich mildern lassen, wenn neben den staatlichen Anstalten auch verfügbare Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege herangezogen würden. Zusammenfassend ist zu sagen: Das Bewahrungsgesetz entspricht einem dringenden Bedürfnis der Fürsorge. Mögen alle beteiligten Kreise trotz mancher grundsätzlicher Bedenken auf Grund der Erfahrungen und Erkenntnisse der vergangenen Jahre zur baldigen Verwirklichung des

Gesetzes beitragen. Es wäre wenig gedient, wenn die politischen Parteien gerade dieses Gesetz zum Gegenstand grundsätzlicher politischer und weltanschaulicher Auseinandersetzungen machen würden. Die sittliche Rechtfertigung des Gesetzes wird von keinem verantwortungsbewußten Politiker in Zweifel gezogen werden können. Vergessen wir nicht, daß es als letzte Möglichkeit gedacht ist, einen bedauernswerten Menschen, der unserer Hilfe und unseres Schutzes bedarf, aus Not und Gefährdung in den schützenden Bereich unserer Sorge zu bringen.

Aus der Ökumenischen Bewegung

Eine neue lutherische Dogmatik

Im ersten Teil seiner tiefen und in wesentlichen Fragen auch hilfreichen Analyse der Theologie von Karl Barth wagt Hans Urs von Balthasar, nach berechtigten Fragen an die Zurüstung katholischer Theologen für das konfessionelle Gespräch, eine Reihe von bedenklichen Prämissen. So meint er, die Reformation als solche wollte die Wiederherstellung des „reinen Christentums“ entscheidend in der Form des Protestes gegen „katholische Überschüsse“, gegen das katholische Plus; obwohl sich der reformatorische Protest, teilweise von philosophischen Zeitströmungen verleitet, damals wie heute vor allem gegen das katholische Zentrum, Inkarnation und Sakrament, richtet, wie u. a. J.-M. Congar neuerdings betonte und wie es sogar in den Dokumenten für Lund zu lesen ist (vgl. Herder-Korrespondenz 6. Jhg., S. 65 f. und 139). So wird man der zu wenig differenzierten Behauptung von Urs von Balthasar nicht froh, der Protestant stehe „im selben Raum des Glaubens an denselben Christus auf Grund derselben Taufe“ (deren Deutung bekanntlich bei Barth und seinen Freunden radikal unkatholisch sein kann), und es gehe „das Gespräch innerhalb des Glaubens um dessen Inhalt und Umfang. Es ist die gemeinsame fides, die den intellectus sucht.“ Hier ist nicht der Ort, um diese Deutung einer so weitgesteckten Gemeinsamkeit protestantischer Gläubigkeit und des sakramental gegründeten Glaubens der Kirche nachzuprüfen. Schon der konkrete kirchliche Standort Barths, über den auch seit Amsterdam gar kein Zweifel sein konnte, hätte warnen sollen. Die neue lutherische Dogmatik eines persönlichen Freundes und teilweise sachlichen Gegners von Barth, Heinrich Vogels „Gott in Christo“, ist ein anderes Zeugnis für die Fragwürdigkeit der oben zitierten Prämissen, die bisweilen die katholische Una-Sancta-Arbeit leiteten. Das umfangreiche einbändige Werk von Prof. D. Vogel, Berlin, nennt sich in weiser Beschränkung „Ein Erkenntnisgang durch die Grundprobleme der Dogmatik“ (Letzner Verlag, Berlin 1951, 1069 S.). Wir können hier nicht entfernt das Buch in seiner Bedeutung würdigen und mit früheren lutherischen Dogmatiken, etwa von P. Althaus und W. Elert, vergleichen oder es gegen die „Kirchliche Dogmatik“ von Barth absetzen, dem Vogel in manchen Grundfragen widerspricht. Angesichts der Weltkonferenz von Lund und der Ende Juli in Hannover tagenden Konferenz des Lutherischen Weltkonvents seien einige zentrale Punkte herausgegriffen, die für das Kontroversgespräch von Einfluß sind.

Das christologische Zentrum

Diese Dogmatik ist im Grunde eine Erweiterung der 1949 veröffentlichten „Christologie“ (Chr. Kaiser Verlag, München), von der nur der 1. Band von der Menschheit Christi vorliegt, während der 2. Band über die Gottheit Christi noch aussteht. (Zur kurzen Orientierung vgl. den Überblick über dieses Buch von M. Tarnow in „Die Zeichen der Zeit“, 1952, Heft 2, S. 60 f.) Hier wie dort bearbeitet Vogel in genuiner Wiederaufnahme des christologischen Ansatzes von Luther das „Für-uns-sein“ Christi, der „kein Sein für sich“ habe. Wider allen Dokerismus übersteigert er fast die „Preisgabe“ Gottes an die menschliche Natur. Denn in Jesus Christus habe Gott nicht nur das Wesen des Menschen, sondern unsere natura corrupta, unser zum Todesfluch verurteiltes Fleisch bis zur Gottverlassenheit angenommen. Der angefochtene, ja der verzweifelte Christus ist das Geheimnis dieser uns zugewandten Erbarmung Gottes, der in seinem Sohne auch unsere Verzweiflung, unsere Gottfeindschaft heilen will. Und diese Christologie ist in der Dogmatik noch stärker das Maß für die Interpretation der paradoxen menschlichen Existenz im Geheimnis der Erlösung. Nicht nach irgendwelchen vorgefaßten Begriffen von Gott und Mensch, meint der Verfasser, dürfen wir das Persongeheimnis Christi bestimmen, sondern Christi Persongeheimnis offenbart uns erst unsere Existenz.

Die ganze methodische Grundlegung der Dogmatik, ihre „Existentialität“, ist im Gegensatz zu metaphysischer Spekulation aus der Begegnung mit der Wahrheit Gottes in Jesus Christus, im Gerufensein, in der Entscheidung, im Ereignis des Wortes, in der Anbetung und der Anfechtung durch das Ärgernis des Kerygmas entwickelt. Die Fragenden nach Christus sind immer schon zuvor die von Ihm Gefragten. Das Subjekt der Christusfrage ist Er selber (S. 602). Freilich wird das Dogma als ein „kirchliches“, von der Kirche gehört und geglaubtes, der theologischen Durchdringung vorgegeben. Aber wie wird diese „Kirche“ gesehen und definiert! Als ihre erste dogmatische Entscheidung wird die Bestimmung und Begrenzung des neutestamentlichen Kanons bezeichnet, so wie Vogel den Ursprung der Kirche unter Auslassung von Apg. 1, 14 wie Joh. 19, 25 f. mit dem Pfingstereignis jäh beginnen läßt, um alsbald eine „Incarratio continua“ gegen Vilmar zu bestreiten. Das Sein der Einen Kirche, des Leibes Christi, im Ursprung, d. h. in der Gemeinschaft der Apostel mit Maria überspringend, behauptet er, die Einheit der Kirche sei zukünftig! Damit werden dann allerdings die Supertheorien des Ökumenischen Rates, in dessen theologischen